

Gesuch um Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Dieses Gesuch muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn eingereicht werden.

Projekt:

Lage Adresse/Ort

Bauherrschaft

Name

Kontaktperson

Adresse

Telefon

Unternehmer

Name

Kontaktperson

Adresse

Telefon

Wir ersuchen um die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Grund im Sinne von Art. 36 und 37 der Beitrags- und Gebührenordnung.

Zweck:

Fläche in m²: Standort:

Datum von: Datum bis:

Bemerkungen:

Verrechnung

Rechnung an: ☐ Bauherrschaft ☐ Unternehmer

Ort / Datum: Unterschrift:

- Bauinstallationsplan

./. Auszug aus dem Reglement

III. GEBÜHREN IM BAUWESEN

B. Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund

Art. 36 Gegenstand

- 1 Die Inanspruchnahme von gemeindeeigenem öffentlichem Grund für Leitungsanlagen, Baugrubensicherungen, Installationen, Baugerüste, Lagerplätze und Abschränkungen ist bewilligungspflichtig. Dafür können Gebühren erhoben werden (§ 34 Kantonalgesetz über Strassen und Wege).
- 2 Von der Bewilligungs- und Gebührenpflicht ausgenommen ist die kurzfristige Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes (z.B. Güterumschlag).
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die private Beanspruchung des öffentlichen Grundes.
- 4 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes können erteilt werden, wenn die Störung des öffentlichen und privaten Verkehrs sowie weiterer Zwecke des öffentlichen Grundes massvoll ist und aus Sicherheitsgründen verantwortet werden kann.

Art. 37 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen

- 1 Die Gebühren setzen sich aus einer Grundtaxe und einer Tagesgebühr pro m² beanspruchte Fläche zusammen.
- 2 Zusätzlich in Rechnung gestellt werden die Kosten für die Signalisation und Beleuchtung sowie die Reinigung und Wiederinstandstellung der beanspruchten Fläche, sofern diese Leistungen von der Gemeinde erbracht werden.

Art. 38 Gebühren für die Wiederinstandstellung von Strassenbelägen

- 1 Die Wiederinstandstellung von bituminösen Belägen bei Aufgrabungen und Belagsschäden erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde oder durch die von der Gemeinde bestimmten Unternehmer. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Als Richtlinie gelten die jeweils gültigen Verrechnungssätze des kantonalen Tiefbauamtes.
- 2 Die Grabarbeiten müssen fachgerecht vorgenommen werden. Massgebend ist die VSS Norm 640 535 b.

Art. 39 Fälligkeit

- 1 Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- 2 Ab dem 30. Tag nach Eintritt der Fälligkeit sind Verzugszinsen geschuldet (vgl. Art. 6 Abs. 3).

Anhang zur Beitrags- und Gebührenordnung im Bau- und Erschliessungswesen

3. Gebühren im Bauwesen

3.1 Baupolizeiwesen (Art. 34 BGO)

Die Gemeindebehörde erhebt für die Durchführung des Baubewilligungs- und Kontrollverfahrens Gebühren nach Aufwand, wobei folgender Gebührenrahmen gilt:

Bausumme:

CHF	bis	50'000.--
CHF 50'000.--	bis	200'000.--
CHF 200'000.--	bis	500'000.--
CHF 500'000.--	bis	2'000'000.--
über	CHF	2'000'000.--

Gebührenrahmen:

CHF 125.--	bis	375.--
CHF 375.--	bis	750.--
CHF 750.--	bis	1'500.--
CHF 1'500.--	bis	3'000.--
1,2 Promille der Bausumme, jedoch mind. CHF 3'000.--		

3.2 Gebühren für Installations- und Lagerplätze bei Bauausführungen (Art. 37 BGO)

Die Grundtaxe beträgt:

CHF 125.-

Die Tagesgebühren betragen:

- 1. bis und mit 20. Woche:

CHF 0.15 pro Tag und m²

- ab der 21. Woche:

CHF 0.25 pro Tag und m²